

## **Entgeltregelung für die Kageckhalle Stegen**

vom 23. Mai 2000

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Gemeinde Stegen berechnet für die Benutzung der Kageckhalle und deren Nebenräume ein privat-rechtliches Nutzungsentgelt nach dieser Entgeltregelung.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung sind die im Überlassungsvertrag, der Vereinbarung mit den Vereinen und Organisationen bzw. im Belegungsplan vereinbarten Nutzungszeiten.

### **2. Tarif**

- 2.1 Bei Veranstaltungen, die ausschließlich kulturellen, sportlichen, politischen, religiösen oder gemeindlichen Zwecken dienen, werden die Entgelte nach Tarif A erhoben, soweit nicht nach Ziffer 3 eine entgeltfreie Überlassung erfolgt.
- 2.2 Bei Tanz- und Fastnachtsveranstaltungen gilt Tarif B. Für Veranstalter, die ihren Sitz außerhalb Stegens haben, gilt Tarif C.
- 2.3 Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen (private Nutzung) werden nach Tarif C berechnet.
- 2.4 Bei Familienfeiern einheimischer Personen (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) gilt Tarif B.

### **3. Entgeltfreie Überlassung**

In folgenden Fällen erfolgt die Raumüberlassung ohne Berechnung des Entgelts:

- 3.1 Belegung durch Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde und durch Kindergärten von Stegen.
- 3.2 Für die Jugend- und Erwachsenenbildung durch Jugendmusikschulen und Volkshochschulen oder anerkannte Verbände, für die Arbeit anerkannter Naturschutzverbände und für öffentliche staatsbürgerliche, politische Veranstaltungen.

- 3.3 Proberäume an Chor- und Musikvereine.
- 3.4 Probe- und Übungsräume für das Deutsche Rote Kreuz.
- 3.5 An örtliche Vereine und Gruppen für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb.
- 3.6 Bei sonstigen Veranstaltungen von besonderer kultureller und sportlicher Bedeutung, wenn vom Veranstalter kein Eintrittsgeld/Lehrgangsgeld erhoben wird und bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke, soweit evtl. Eintrittsgelder/Lehrgangsgelder wohltätigen Zwecken teilweise zugeführt werden, können die nachstehenden Entgelte ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen werden.

#### 4. Nutzungsentgelt

Einzelne Räume	Tarif A	Tarif B	Tarif C
4.1 Mehrzweckhalle (ohne Galerie) je angefangene Stunde	44 DM (22 Euro)	68 DM (34 Euro)	104 DM (52 Euro)
4.2 Clubraum je angefangene Stunde	14 DM (7 Euro)	22 DM (11 Euro)	34 DM (17 Euro)
4.3 Galerie je Veranstaltungstag	26 DM (13 Euro)	44 DM (22 Euro)	96 DM (48 Euro)
4.4 Küche je Veranstaltungstag	68 DM (34 Euro)	86 DM (43 Euro)	130 DM (65 Euro)
4.5 Bühne je Veranstaltungstag	44 DM (22 Euro)	68 DM (34 Euro)	130 DM (65 Euro)
4.6 Müllcontainer je Veranstaltungstag	18 DM (9 Euro)	18 DM (9 Euro)	18 DM (9 Euro)
4.7 Zuschlag für Heizungskosten je Stunde	10 DM (5 Euro)	10 DM (5 Euro)	10 DM (5 Euro)
4.8 Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch			
4.9 a) Hausmeister je Veranstaltung bis zu 5 Stunden	44 DM (22 Euro)	56 DM (28 Euro)	86 DM (43 Euro)
b) je weitere angefangene Stunde	14 DM (7 Euro)	14 DM (7 Euro)	22 DM (11 Euro)

4.10 Für die ausschließliche Nutzung des Clubraumes bei Mitgliederversammlungen, Tagungen, Vorträgen, Familienfeiern u.a. werden entgegen den Ziffern 4.1 bis 4.9 nachfolgende Nutzungsentgelte erhoben:			
a) Clubraum je angefangene Stunde	14 DM (7 Euro)	22 DM (11 Euro)	34 DM (17 Euro)
b) Küche je Veranstaltungstag	34 DM (17 Euro)	44 DM (22 Euro)	64 DM (32 Euro)
c) Pauschale für sonstige Kosten je Veranstaltungstag (z.B. Hausmeister, Strom u.a.)	26 DM (13 Euro)	34 DM (17 Euro)	44 DM (22 Euro)
Küchenbenutzung bei sportlichen Wettkämpfen, wenn nur Getränke aus- geschenkt werden.	34 DM (17 Euro)	44 DM (22 Euro)	64 DM (32 Euro)

4.11 In den unter Ziffer 4.1 bis 4.10 genannten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

4.12 Sollte sich im Nachhinein herausstellen, daß die im Überlassungsantrag gemachten Angaben nicht stimmen, so kann ein Aufschlag zu den Entgelten bis maximal des 2-fachen des Tarifes C erhoben werden.

## 5. Zahlungen

5.1 Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsbedingungen zu entrichten. Im Einzelfall kann die Überlassung der Kageneckhalle von einer Kautio abhängig gemacht werden. Die Höhe der Kautio wird vom Bürgermeister festgelegt.

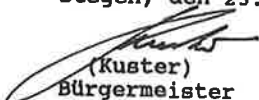
5.2 Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## 6. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.06.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 17.03.1984 mit den Änderungen vom 31.09.1988 und 08.09.1989 außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Stegen, den 23. Mai 2000

  
(Kuster)  
Bürgermeister

